

VERTRAGSBEDINGUNGEN FÜR DAS WALL-E CHARGING PORTAL

Vorbemerkung

- (A) Die WALL-E GmbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 269504, mit Geschäftsanschrift Maximilianstr. 34, c/o Berylls Strategy Advisors GmbH, 80539 München, Telefonnummer 0800 988 60513, E-Mail: info@wall-e.works („**WALL-E**“ oder „**Anbieter**“) bietet verschiedene Produkte und Leistungen im Bereich der Elektromobilität an. Dazu gehört auch die Bereitstellung eines Charging-Portals, das Ladevorgänge erfasst, speichert und bereitstellt. Das Portal ermöglicht die Verwaltung von Ladeinfrastruktur an firmeneigenen Liegenschaften, von Fahrern von Dienstwagen sowie von privat genutzter Ladeinfrastruktur dieser Dienstwagenfahrer an Firmenstandorten und an Mitarbeiterstandorten. Wallbox- und Fahrerübersicht die WALL-E in die Nutzung dieser Plattform einbezieht. Das Portal umfasst alle Geräte, die bei WALL-E gekauft wurden oder andere Geräte, die von WALL-E ausdrücklich mit einbezogen werden.
- (B) Der Kunde ist Eigentümer oder Besitzer einer von ihm betriebenen Ladeinfrastruktur für E-Fahrzeuge (z. B. elektrisch betriebene Kraftfahrzeuge, sonstige Elektromobile bzw. Hybridelektrofahrzeuge) und möchte an den von WALL-E im Zusammenhang mit der bereitgestellten Plattform angebotenen Leistungen teilhaben.

Teil I: Allgemeine Bestimmungen für alle Funktionalitäten

Die nachfolgenden Bestimmungen Ziff. 1 bis 17 gelten für die Nutzung aller in der Anwendung bereitgestellten Funktionalitäten des WALL-E Charge Portal durch den Kunden.

1 Geltung

Die vorliegenden Vertragsbedingungen gelten für die Nutzung der Anwendung in Deutschland. Das Charging Portal darf nicht in anderen Ländern als Deutschland genutzt werden.

2 Definitionen

- 2.1 **Anwendung** bezeichnet das von WALL-E online bereitgestellte WALL-E Charging Portal.
- 2.2 **WALL-E-Plattform** bezeichnet die von WALL-E betriebene IT-Infrastruktur, die die Daten technischer Geräte verarbeitet, der Anwendung zur Verfügung stellt und die Kunden- und Nutzungsdaten dieser Geräte verwaltet. Um welche Daten es sich hier handelt, ist abhängig vom Hersteller des jeweiligen Geräts. Bei Ladestationen sind dies regelmäßig abrechnungsrelevante Daten („**CDR**“).
- 2.3 **E-Fahrzeug** bezeichnet elektrisch betriebene Kraftfahrzeuge, sonstige Elektromobile und Hybridelektrofahrzeuge die an einer Typ2-Ladestation geladen werden können.
- 2.4 **Kunde** bezeichnet den Nutzer des Charging Portals **Ladepunkt** bezeichnet einen individuellen Ladeanschluss einer Ladestation, über die ein E-Fahrzeug über Connector oder Stecker geladen werden kann.

- 2.5 **Ladestation** bezeichnet ein System zum Laden von E-Fahrzeugen, das im Eigentum oder Besitz des Kunden steht und von ihm betrieben wird. Die Ladestation kann dabei einen oder mehrere Ladepunkte besitzen. Die Ladestationen übertragen abrechnungsrelevante Daten (CDR) an das Wall-E-Backend.
- 2.6 **Ladevorgang** bezeichnet das Anschließen eines E-Fahrzeugs durch einen User an der Ladestation, soweit dieser Ladevorgang von der Wallbox als Ladevorgang an die My-WALL-E-Plattform übermittelt wird.
- 2.7 **WALL-E Charging Portal-Leistungen** bezeichnet die Gesamtheit aller Funktionalitäten der Anwendung.
- 2.8 **Stromtarif** bezeichnet den von dem Kunden in der Anwendung mitgeteilten Preis in EUR/kWh für Ladevorgänge von Usern.
- 2.9 **User** bezeichnet die Nutzer eines E-Fahrzeugs, welche unter Nutzung der Anwendung einen Ladevorgang an einer Ladestation des Kunden durchführen.
- 2.10 **Charge Data Record, CDR oder CDR-Daten des Ladevorgangs** bezeichnet die Auflistung von digitalen Daten. Bei jedem Ladevorgang werden diese standardisiert und automatisiert erhoben und enthalten zu allen einzelnen Ladevorgängen Informationen. Dies umfasst insbesondere Startzeit und Endzeit, Ort, Dauer und Energieverbrauch. Diese Informationen werden erhoben, um eine vollständige und richtige Abrechnung der Ladevorgänge zu ermöglichen.
- 2.11 **Nutzungsdaten** bezeichnet alle Informationen und Daten, die durch die Nutzung der Geräte, der My WALL-E-App oder der Anwendung an die WALL-E-Plattform übermittelt werden. Nutzungsdaten umfassen insbesondere alle Informationen und Daten, (i) die der Kunde in der Anwendung eingibt (z. B. Nutzerinformationen, Informationen zum Einbauort der mit der WALL-E-Plattform verbundenen Geräte), (ii) die auf der Grundlage der Nutzung der Anwendung oder der My WALL-E-App-Leistungen gesammelt oder erzeugt werden, sowie (iii) die von den an die WALL-E-Plattform angeschlossenen technischen Geräten an die WALL-E-Plattform übermittelt werden.

3 Funktionalitäten der Anwendung

- 3.1 Der Kunde kann mit der Anwendung in Verbindung mit der My WALL-E-App technische Geräteüberwachen und steuern und deren Nutzer verwalten, die von WALL-E hierfür entsprechend freigegeben wurden. Geräte, die bei WALL-E bezogen wurden, sind ohne gesonderte Freigabe für die Anwendung grundsätzlich berechtigt. Der jeweilige Leistungsumfang des WALL-E Charge Portals ergibt sich aus den Bestimmungen im Teil II dieser Bedingungen.
- 3.2 WALL-E ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, den Leistungs- und Funktionsumfang des WALL-E Charge Portals zu erweitern und weiterzuentwickeln. WALL-E behält sich vor, Erweiterungen und Weiterentwicklungen nur gegen Zahlung eines zusätzlichen Entgeltes anzubieten. Bezieht der Kunde eine Erweiterung oder Weiterentwicklung kostenpflichtig durch eine entsprechende Vereinbarung in Ergänzung zu einer bestehenden Vereinbarung, gelten hierfür die vorliegenden Vertragsbedingungen entsprechend. Stellt WALL-E nach Abschluss einer Vereinbarung erweiterte oder zusätzliche Funktionen kostenlos zur Verfügung, gelten hierfür ebenfalls diese Vertragsbedingungen.

3.3 WALL-E kann den Leistungs- und Funktionsumfang des WALL-E Charge Portals jederzeit in für den Kunden zumutbarem Maße ändern. Die Änderung ist insbesondere zumutbar, wenn sie aus wichtigem Grund erforderlich wird – beispielsweise durch Störungen der Leistungserbringung durch Subunternehmer oder aus sicherheitstechnischen Gründen – und die ausdrücklich vereinbarten Leistungsmerkmale im Wesentlichen sowie die vertraglichen Hauptleistungspflichten von WALL-E erhalten bleiben. Betreffen die Änderungen nicht ausschließlich Erweiterungen der Funktion oder nicht nur unwesentliche Bestandteile der von WALL-E zu erbringenden Leistungen, wird WALL-E den Kunden über die Änderung mindestens vier Wochen vor deren Inkrafttreten in Textform informieren und auf die Neuregelungen gesondert hinweisen. Die Vertragsänderungen treten dann jeweils ab Beginn des darauffolgenden Quartals mit Wirkung für die Zukunft in Kraft. Der Kunde darf bei derartigen angekündigten Änderungen den Vertrag innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der entsprechenden Information außerordentlich kündigen. In diesem Fall wird die Kündigung mit Inkrafttreten der Änderungen nach Maßgabe dieser Vertragsbedingungen wirksam. Dieses Sonderkündigungsrecht gilt nicht für Software-Updates oder technische Änderung von Schnittstellen, soweit dadurch lediglich technische Optimierungen verfolgt oder technische Probleme behoben werden sollen und die vertraglichen Verpflichtungen der Parteien unberührt bleiben.

4 Kosten der Nutzung der Anwendung

Die Kosten der Anwendung ergeben sich aus einer zwischen dem Kunden und WALL-E separat getroffenen Vereinbarung.

5 Betrieb und Wartung der WALL-E-Plattform

- 5.1 Der Betrieb und die Wartung der WALL-E-Plattform obliegen WALL-E.
- 5.2 Die durchschnittliche Verfügbarkeit der WALL-E-Plattform beträgt 99,5 % im Jahresmittel. Ausgenommen davon sind erforderliche und geplante Wartungsarbeiten sowie Störungen, die WALL-E nicht zu vertreten hat.
- 5.3 WALL-E wird den Kunden nach Möglichkeit über geplante Wartungsarbeiten mindestens 72 Stunden vor deren Beginn in Textform in Kenntnis setzen, wenn WALL-E erwartet, dass die Wartungsarbeiten zu einer Nichtverfügbarkeit der WALL-E-Plattform von mehr als vier Stunden führt. WALL-E bleibt es jedoch vorbehalten, falls erforderlich, auch unangekündigte Wartungsarbeiten durchzuführen, insbesondere, wenn dies für die Daten- und Betriebssicherheit erforderlich ist.
- 5.4 WALL-E führt zu eigenen Zwecken angemessene Datensicherungen der verarbeiteten sowie vom Kunden hinterlegten Daten durch. Eine Überprüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Datensicherungen erfolgt nicht und ist nicht geschuldet.
- 5.5 Es obliegt dem Kunden, seine Daten selbst regelmäßig und gefahrenentsprechend zu sichern. Dies gilt sowohl für die Daten auf den lokalen Systemen des Kunden als auch für diejenigen Daten, die der Kunde auf der WALL-E-Plattform speichert. Der Kunde ist selbst dafür verantwortlich, gesetzliche Aufbewahrungspflichten zu erfüllen.

6 Sperrung des Zugangs zur Anwendung

- 6.1 WALL-E darf den Zugang des Kunden zur Anwendung sperren, wenn
- (a) Anhaltspunkte bestehen, dass die Zugangsdaten des Kunden missbraucht wurden oder werden oder die Zugangsdaten des Kunden einem unbefugten Dritten überlassen wurden oder werden oder Zugangsdaten des Kunden durch andere als die in der Anwendung vom Kunden hinterlegten zur Vertretung des Kunden befugten Personen verwendet werden;
 - (b) Anhaltspunkte bestehen, dass sich Dritte anderweitig Zugang zu der dem Kunden bereitgestellten Anwendung verschafft haben;
 - (c) die Sperrung aus technischen Gründen erforderlich ist;
 - (d) WALL-E gesetzlich, gerichtlich oder behördlich zur Sperrung verpflichtet ist;
 - (e) der Kunde falsche oder ungültige Kontaktdaten hinterlegt hat und eine Kommunikation zwischen WALL-E und dem Kunden nicht möglich ist;
 - (f) die von der Wallbox des Kunden übermittelten Daten derart fehlerhaft sind, dass eine Stabilität der Wall-E Plattform gefährdet ist (z. B. "Denial of Service Angriffe").
- 6.2 WALL-E soll die Sperrung dem Kunden mit angemessener Frist, spätestens jedoch einen Werktag vor Inkrafttreten der Sperrung, in Textform zusammen mit dem Grund für die Sperrung ankündigen, soweit die Ankündigung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen zumutbar und mit dem Zweck der Sperrung vereinbar ist.
- 6.3 WALL-E wird die Sperrung unverzüglich aufheben, sobald der Grund für die Sperrung weggefallen ist.

7 Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

- 7.1 Sofern der Kunde aufgewendete Stromkosten (gem. Ziffer 19) und/oder Ladevorgänge seiner Mitarbeiter durch WALL-E oder einen Dritten (gem. Ziffer 20) abrechnen lassen möchte, ist er verpflichtet seinen Dienstwagenfahrern die Pflicht aufzuerlegen die My WALL-E App zu nutzen.
- 7.2 Der Kunde muss in eigener Verantwortung dafür sorgen, sich in der Anwendung ordnungsgemäß zu registrieren und die Anwendung richtig einzustellen sowie die richtigen Angaben zu machen, um die Anwendung in vollem Umfang nutzen zu können.
- 7.3 Voraussetzung für Überwachung und Steuerung der Geräte sowie der Nutzung des Charging Portals ist die Anbindung der Geräte an die WALL-E-Plattform. Diese setzt voraus, dass der Kunde eine Anbindung der Geräte an das Internet in eigener Verantwortung sicherstellt. Der Kunde hat in eigener Verantwortung dafür zu sorgen, dass seine zur WALL-E-Plattform erfassten Geräte über eine funktionierende GSM/LTE oder Ethernet Verbindung oder sonstige Verbindung zum Internet verfügen.
- 7.4 Der Kunde hat seine Zugangsdaten zum Charging Portal sicher zu verwahren und darf diese nur Personen zugänglich machen die er jeweils zur Nutzung dieser Daten berechtigt hat. Der Kunde verpflichtet sich, diese Personen zum vertraulichen Umgang mit den Zugangsdaten zu verpflichten und WALL-E unverzüglich zu benachrichtigen, wenn der Verdacht besteht, dass die Zugangsdaten unbefugten Personen bekannt geworden sein könnten.

7.5 Der Kunde muss seine in der Anwendung hinterlegten Daten stets aktuell halten.

8 Gewährleistung

- 8.1 Der Kunde hat bei Mängeln der Anwendung die gesetzlichen Mängelrechte mit der Maßgabe, dass WALL-E wählen kann, wie Nacherfüllung geleistet wird, sofern und soweit WALL-E zu einer solchen Nacherfüllung verpflichtet sein sollte. Soweit WALL-E Software Dritter zur Nutzung durch den Kunden lizenziert hat, besteht die Mängelbeseitigung in der Beschaffung und Einspielung von allgemein verfügbaren Upgrades, Updates oder Patches oder in der Beschaffung einer im Wesentlichen eichwertigen Drittsoftware. Als Nachbesserung gilt auch die Bereitstellung von Nutzungshinweisen, mit denen der Kunde aufgetretene Mängel zumutbar umgehen kann, wenn dies dazu führt, dass die Anwendung vertragsmäßig genutzt werden kann. Schlägt die mangelfreie Erbringung der Leistungen aus Gründen, die WALL-E zu vertreten hat, nach Ablauf einer vom Kunden schriftlich gesetzten angemessenen Frist immer noch fehl, so kann der Kunde die vereinbarte Vergütung um einen angemessenen Betrag mindern. Das Recht zur Minderung ist auf die Höhe der den mangelhaften Leistungsteil betreffenden Vergütung beschränkt.
- 8.2 Der Kunde wird WALL-E eventuell auftretende Mängel unverzüglich in Textform anzeigen. Daneben wird der Kunde WALL-E bei der Behebung von Mängeln unterstützen und WALL-E insbesondere sämtliche Informationen und Dokumente in zumutbarem Umfang zukommen lassen, die WALL-E für die Analyse und Beseitigung von Mängeln benötigt.
- 8.3 Sofern der Kunde WALL-E einen tatsächlich nicht existierenden Mangel der My WALL-E-App-Leistungen anzeigt, hat der Kunde den Aufwand von WALL-E zu erstatten, der durch diese Mängelanzeige verursacht wurde; dasselbe gilt, wenn sich ein vermeintlicher Mangel als Bedienungsfehler des Kunden herausstellt oder gar nicht besteht (sog. Scheinmangel). Dieser Erstattungsanspruch besteht jeweils nur, wenn es der Kunde zu vertreten hat, dass er irrtümlich von der Existenz eines Mangels ausgegangen ist.

9 Haftung

- 9.1 WALL-E haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen
- (a) für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von WALL-E, seiner gesetzlichen Vertreter oder seiner Erfüllungsgehilfen beruhen,
 - (b) für die schuldhafte Verursachung von Personenschäden (Leben, Körper oder Gesundheit) durch WALL-E, seine gesetzlichen Vertreter oder seine Erfüllungsgehilfen,
 - (c) für die schuldhafte Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind Pflichten, die für die Erreichung des Vertragszwecks unverzichtbar sind und auf deren strikte Einhaltung der Kunde deshalb vertrauen kann. Für die einfach fahrlässige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung allerdings auf bei Vertragsschluss vorhersehbare, typischerweise eintretende Schäden begrenzt;
 - (d) für Schäden, die durch Verstoß gegen eine von WALL-E gegebene Garantie entstanden sind,

- (e) für Ansprüche aus zwingender gesetzlicher Haftung wie insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz.

In allen sonstigen, in den vorstehenden Absätzen nicht genannten Fällen ist die Haftung von WALL-E insgesamt ausgeschlossen.

- 9.2 Die in dieser Ziff. 9 stehende Regelung lässt die gesetzliche Beweislastverteilung unberührt.
- 9.3 § 203 BGB (Hemmung der Verjährung bei Verhandlungen) findet hinsichtlich aller Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit dieser Vertragsbeziehung keine Anwendung.
- 9.4 Soweit die Haftung von WALL-E ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen von WALL-E.
- 9.5 Für den Fall, dass WALL-E oder der Kunde Haftungsansprüche wegen des Verhaltens eines Users jeweils aus oder im Zusammenhang mit der Nutzung eines an die WALL-E-Plattform angeschlossenen Geräts durch einen User geltend macht oder solche Ansprüche geltend machen will, verpflichten sich die Parteien, die jeweils anderen Partei unverzüglich über eine solche Inanspruchnahme zu informieren sowie bei der Aufklärung des zugrundeliegenden Sachverhalts zu kooperieren und sich dabei untereinander insbesondere die zur Sachverhaltsaufklärung erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen, wenn und soweit sie der anderen Partei bekannt sind oder mit vertretbarem Aufwand ermittelt werden können.
- 9.6 Der Kunde stellt WALL-E von etwaigen Ansprüchen Dritter (z.B. User) frei, welche diese im Zusammenhang mit der Nutzung des durch den Kunden betriebenen mit der WALL-E-Plattform verbundenen technischen Geräts geltend machen, soweit der Kunde das Entstehen dieser Ansprüche zu vertreten hat. Der Kunde wird an dem technischen Gerät eine Bedienungsanleitung oder einen Verwendungshinweis anbringen, der einer irrtümlich fehlerhaften Nutzung der Ladestation vorbeugt.

10 Freistellung

Der Kunde wird bei der Nutzung der Anwendung von WALL-E sämtliche anwendbaren rechtlichen Vorschriften, insbesondere solche des Urheber- und Datenschutzrechts, beachten. Der Kunde stellt WALL-E von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, soweit diese darauf beruhen, dass der Kunde schuldhaft durch die Nutzung der Anwendung die Rechte Dritter verletzt hat und diese Dritte deswegen Ansprüche gegen WALL-E erheben. WALL-E wird den Kunden unverzüglich über von Dritten erhobene gemachte Ansprüche informieren und die zur Verteidigung erforderlichen Informationen und Unterlagen auf Anfrage zur Verfügung stellen. Zudem wird WALL-E die Verteidigung entweder dem Kunden überlassen oder in Absprache mit diesem vornehmen, wobei WALL-E das Letztentscheidungsrecht hat. WALL-E wird von Dritten geltend gemachte Ansprüche, von denen der Kunde WALL-E freistellen muss, ohne Rücksprache mit dem Kunden weder anerkennen noch unstreitig stellen. Die Regelungen dieser Ziffer gelten entsprechend für Vertragsstrafen sowie behördliche oder gerichtliche Buß- und Ordnungsgelder, soweit der Kunde sie zu vertreten hat.

11 Laufzeit und Kündigung

- 11.1 Der Vertrag zwischen WALL-E und dem Kunden läuft für unbestimmte Zeit. Er wird mit Abschluss der Anmeldung in der Anwendung wirksam.
- 11.2 Der Vertrag kann in Textform mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten ordentlich gekündigt werden.
- 11.3 Jeder Partei darf den Vertrag außerordentlich aus wichtigem Grund in Textform fristlos kündigen. Ein solcher wichtiger Grund liegt für WALL-E insbesondere dann vor, wenn, soweit eine Ladestation an die WALL-E-Plattform angeschlossen ist, eine Ladestation des Kunden länger als 52 Wochen keine Daten übermittelt hat, WALL-E dem Kunden eine Frist von zwei Wochen gesetzt hat, um durch Betrieb der Ladestation sicherzustellen, dass Daten übermittelt werden, und nach Ablauf dieser Frist weiterhin keine Daten übermittelt werden.

12 Vertraulichkeit und Geheimhaltung

- 12.1 Jede Partei verpflichtet sich, sämtliche Informationen, die ihr aus der Vertragsbeziehung bekannt gewordenen Betriebsgeheimnisse und Informationen der jeweils anderen Partei (nachfolgend **Informationen**)
 - (a) nur insoweit zu verwenden, als dies zur Durchführung dieser Vertragsbedingungen in seiner gültigen Fassung des Vertrags notwendig ist und im Übrigen vertraulich zu behandeln und nicht ohne die Zustimmung der jeweils anderen Partei Dritten zugänglich zu machen. Als Dritte im Sinne dieser Vertragsbedingungen gelten auch verbundene Unternehmen, an denen der Kunde keine Kapital- und Stimmmehrheit besitzt. Die Mitarbeiter des Kunden sowie sonstige vom Kunden beauftragte Dritte (einschließlich Subunternehmer und Freelancer) sind entsprechend zu verpflichten.
 - (b) lediglich denjenigen ihrer Mitarbeiter zu übermitteln, die diese für den Zweck dieser Vertragsbedingungen benötigen; und
 - (c) diese mit derselben Sorgfalt zu behandeln, die die empfangende Partei für ihr eigenen Informationen aufwendet, und in keinem Fall mit weniger als einer angemessenen Sorgfalt.
- 12.2 Vorstehende Pflichten gelten nicht für Informationen, die
 - (a) im Empfangszeitpunkt bereits öffentlich bekannt waren oder später, ohne einen durch die empfangende Partei begangenen Verstoß gegen eine Geheimhaltungspflicht öffentlich bekannt wurde;
 - (b) der empfangenden Partei bereits vor dem Empfang durch die offenbarende Partei bekannt waren und keinerlei Geheimhaltungspflicht unterlagen oder durch die empfangende Partei selbst entwickelt wurden;
 - (c) die empfangende Partei auf rechtmäßige Art und Weise ohne Bindung an eine Geheimhaltungspflicht von Dritten erhalten hat;
 - (d) mit schriftlicher Genehmigung der jeweiligen Partei freigegeben wurden; oder
 - (e) nach Ausschöpfung sämtlicher Verteidigungsmittel freigegeben wurden, um einer behördlichen oder gerichtlichen Anordnung Folge zu leisten; die betroffene Partei muss jedoch rechtzeitig über eine solche gerichtliche Entscheidung informiert werden.

- 12.3 Die Geheimhaltungspflicht beginnt mit der Kenntnisnahme der vertraulichen Informationen und besteht über die gesamte Laufzeit dieses Vertrages und darüber hinaus fünf Jahre ab Kündigung oder Ende der Vertragslaufzeit, soweit gesetzliche Bestimmungen keine längere Geheimhaltungspflicht vorsehen.
- 12.4 Unbeschadet der vorstehenden Regelungen ist WALL-E berechtigt, den Kunden unter Nennung des vollen Firmennamens und unter Nutzung des Firmenlogos in Marketingmaterialien (einschließlich Webseiten) als Referenzkunden zu benennen.
- 12.5 Mit Ausnahme von Ziffer 13 begründen die vorstehenden Regelungen keinerlei immaterialgüterrechtlichen Nutzungsrechte. Sämtliche im Rahmen der vertraglichen Vereinbarung zwischen den Parteien eingeräumten Nutzungsrechte bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.
- 12.6 Soweit WALL-E dem Kunden eine Dokumentation zur Verfügung stellt, ist der Kunde nicht berechtigt, diese Dokumentation zu bearbeiten, zu verbreiten oder öffentlich zugänglich zu machen.

13 Einräumung von Nutzungsrechten

- 13.1 Der Kunde räumt WALL-E hiermit an den Nutzungsdaten (wie oben definiert) ein einfaches, übertragbares, unterlizenzierbares, räumlich und zeitlich unbeschränktes (über die Dauer dieses Vertrages hinaus) und kostenloses Nutzungsrecht ein, die Nutzungsdaten für die folgende Zwecke zu nutzen:
- (a) für die Bereitstellung und den Betrieb der Anwendung;
 - (b) für Buchhaltungs-, Dokumentations- und Abrechnungszwecke;
 - (c) in nicht-individualisierter Form für Verbesserung oder Neuentwicklung anderer Dienstleistungen und Produkte;
 - (d) in nicht-individualisierter Form für energiewirtschaftliche Prognosen (insbesondere z. B. zur Auswertung des Gesamtlastgangs und der Durchführung eines Lastmanagements) sowie andere statistische Zwecke und zur Verbesserung der Anwendung. Zur Klarstellung: Dies umfasst insbesondere das Recht, die Nutzungsdaten zu analysieren, zu ändern, zu kombinieren und/oder zu aggregieren und solche modifizierten Nutzungsdaten mit anderen Informationen und Daten des Kunden, anderer Kunden oder Dritter (*z. B. statistische Auswertungen, z. B. für die Ermittlung der durchschnittlichen Ladedauer*) zu verwenden. Die Nutzungsdaten werden in nicht-individualisierter Form unter Einhaltung etwaig anwendbarer datenschutzrechtlicher Bestimmungen verwendet.

Das Nutzungsrecht umfasst zudem insbesondere das Recht, die Nutzungsdaten unter Einhaltung etwaig anwendbarer datenschutzrechtlicher Bestimmungen zu vervielfältigen und sie Dritten zu den vorgenannten Zwecken zugänglich zu machen, von den Nutzungsdaten Sicherungskopien zu erstellen und diese vorübergehend oder dauerhaft zu speichern. Der Kunde darf dieses Nutzungsrecht jederzeit widerrufen.

- 13.2 Der Kunde räumt WALL-E für die Dauer der Vertragsbeziehung das Recht ein, den Namen und das Logo des Kunden für Marketingzwecke und als Referenzangaben gleich in welcher Form (bspw. auf Webseiten und Printmedien) zu nutzen. Der Kunde darf dieses Nutzungsrecht jederzeit widerrufen.

14 Datenschutz

14.1 WALL-E und der Kunde verpflichten sich, die jeweils geltenden Vorschriften zum Datenschutz, insbesondere die Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), einzuhalten und gegebenenfalls erforderliche Vereinbarungen zum Datenschutz abzuschließen. Die Einzelheiten der Verarbeitung personenbezogener Daten durch WALL-E sind in den in der Anwendung hinterlegten Datenschutzhinweisen beschrieben.

15 Kommunikation

15.1 Der Kunde benennt WALL-E gegenüber einen Ansprechpartner, der zum Empfang und zur Abgabe von Willenserklärungen im Zusammenhang mit dem vertraglichen Verhältnis mit WALL-E bevollmächtigt ist.

15.2 Im Übrigen kann die Kommunikation zwischen dem Kunden und WALL-E über einen von WALL-E auf der WALL-E-Plattform eingerichteten individuellen Account des Kunden stattfinden. Dieser Account kann auch für rechtsverbindliche Erklärungen im Zusammenhang mit der Vertragsbeziehung zwischen dem Kunden und WALL-E genutzt werden, sofern sich nicht aus diesen Vertragsbedingungen, seinen Anlagen oder dem jeweiligen Leistungsverzeichnis in seiner gültigen Fassung etwas Anderes ergibt.

16 Schlussbestimmungen

16.1 Erfüllungsort ist der jeweilige registermäßige Sitz von WALL-E.

16.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden unter keinen Umständen Vertragsbestandteil. Das gilt auch dann, wenn der Kunde während der Durchführung des Vertrags ausdrücklich auf diese Bezug nimmt.

16.3 Der Kunde kann gegen Forderungen von WALL-E nur dann aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, wenn die Gegenforderung unbestritten, entscheidungsreif oder rechtskräftig zuerkannt ist.

16.4 Die Vertragssprache ist Deutsch. Übersetzungen in andere Sprachen dienen ausschließlich der Verständlichkeit und sind rechtlich unverbindlich.

16.5 Sollten Bestimmungen dieser Vertragsbedingungen ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Vertragsbedingungen nicht berührt werden.

16.6 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

16.7 WALL-E ist nicht verpflichtet, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen und ist hierzu auch nicht bereit. Die EU-Kommission hat eine Internetplattform zur Online-Beilegung von Streitigkeiten („OS-Plattform“) zwischen Unternehmen und Verbrauchern eingerichtet. Die OS-Plattform ist erreichbar unter <https://ec.europa.eu/consumers/odr/>.

16.8 Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen Vertragsbedingungen und dem Vertrag zwischen dem Kunden und WALL-E

über die My WALL-E-App-Leistungen ist München, wenn (1) die Parteien Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind, oder (2) der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland oder in einem anderen EU-Mitgliedsstaat hat oder seinen festen Wohnsitz nach Wirksamwerden dieser Vertragsbedingungen ins Ausland verlegt hat oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

Teil II: Leistungen des Charging Portals

17 Leistungen und Funktionalitäten

17.1 Im Hinblick auf die Nutzung von Ladestationen bietet die Anwendung dem Kunden folgende Funktionalitäten:

- Verwaltung von Wallboxen und Standorten
- Anlage und Verwaltung von Fahren
- Erfassung der Ladevorgänge und Ladekosten
- Erstellung und Downloadmöglichkeiten von Ladevorgängen und Ladekosten
- Erfassung und Verarbeitung von Daten der Dienstwagenfahrer aus der My-WALL-E App

(diese Leistungen: „**Ladestationsbezogene Leistungen**“)

17.2 Der Kunde ist selbst dafür verantwortlich, IT-Infrastruktur, Hardware und Software zu beschaffen, zu konfigurieren, zu bedienen, zu warten und funktionsfähig zu halten, die der Kunde benötigt, um die Ladestationsbezogenen Leistungen in Anspruch zu nehmen.

17.3 WALL-E gewährt dem Kunden ein persönliches, die Laufzeit des Vertrags beschränktes, nicht ausschließliches, nicht übertragbares und nicht unterlizenzierbares Recht ein, die Anwendung hinsichtlich der Ladestationsbezogenen Leistungen bestimmungsgemäß zu nutzen. Die Nutzungsrechte sind personengebunden und werden ausschließlich dem Kunden eingeräumt. Eine Weiterveräußerung oder Weiterübertragung durch den Kunden ist nicht zulässig.

17.4 Der Kunde hat keinen Anspruch darauf, dass ihm WALL-E den Quellcode der Anwendung oder der Leistungen des Charging Portals offenlegt oder Rechte daran oder an sonstiger Software von WALL-E einräumt.

17.5 WALL-E darf abweichende oder zusätzliche Nutzungs- bzw. Lizenzbedingungen Dritter im Zusammenhang mit Änderungen des Leistungsumfangs der Ladestationsbezogenen Leistungen oder im Rahmen von Software-Updates der WALL-E-Plattform oder der Anwendung einführen, soweit dies aufgrund zusätzlicher Drittkomponenten oder geänderter Nutzungs- bzw. Lizenzbedingungen Dritter erforderlich ist und dies zu keinen unzumutbaren Einschränkungen der Ladestationsbezogenen Leistungen für den Kunden führt.

18 Anforderungen an die Ladestation(en) des Kunden

18.1 Der Kunde betreibt die Ladestation(en) in eigener rechtlicher Verantwortung. Der Kunde

trägt dafür Sorge, dass die zur WALL-E-Plattform erfassten Ladestationen die zum Zeitpunkt ihrer Inbetriebnahme einschlägigen öffentlich-rechtlichen Standards und Normen einhalten und entsprechend den jeweils geltenden Standards und Normen betrieben und gewartet werden. Sie müssen zudem während der Nutzung der Anwendung die technischen Anforderungen gemäß der beigefügten Anlage **[Technische Anforderungen an Ladestationen]** erfüllen.

Erfüllen die Ladestationen diese technischen Anforderungen nicht, so darf WALL-E nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen gesetzten Frist zur Erfüllung dieser Anforderungen diese Ladestationen von der WALL-E-Plattform trennen.

- 18.2 Sofern für den Kunden Abrechnungsleistungen erbracht werden sollen, hat der Kunde dafür Sorge zu tragen, dass die in der Anlage **Technische Anforderungen an Ladestationen** genannten Voraussetzungen erfüllt sind.
- 18.3 Um die Leistungen des Charging Portals nutzen zu können, muss der Kunde sämtliche für das ordnungsmäßige Funktionieren dieser Leistungen erforderliche Daten (z. B. Ladeleistung) der Ladestation(en) über die entsprechenden Abfragen in der Anwendung erfassen, damit diese an die WALL-E-Plattform mitgeteilt werden können. Mit vollständiger Erfassung aller relevanten Ladestationsdaten sind zunächst alle Leistungen im Hinblick auf das Charging Portal aktiviert. Solange der Kunde nicht alle Ladestationen oder nicht alle Daten erfasst, kann der Kunde die Leistungen des Charging Portals nicht vollumfänglich nutzen.
- 18.4 Ist eine erfasste Ladestation nicht mehr betriebsfähig, so muss der Kunde dies WALL-E unverzüglich mitteilen, sofern der Kunde sich vertraglich gegenüber anderen Personen (z.B. seinem Arbeitgeber oder einem Leasinggeber) verpflichtet hat, die Anwendung zu Abrechnungszwecken zu nutzen. Gleiches gilt, wenn die Betriebsfähigkeit wiederhergestellt ist.

19 Abrechnung von Ladevorgängen

- 19.1 Der Kunde kann in der Anwendung alle Daten konfigurieren, einsehen und herunterladen, die er benötigt, um selbst eine Abrechnung (=Stromkostenerstattung) gegenüber dem Dienstwagenfahrer vorzunehmen.
- 19.2 Es ist möglich, dass er Kunde und WALL-E darüber hinaus oder abweichend vereinbaren, dass die Daten zur Abrechnung auf anderem Wege, z.B. E-Mail-Versand oder über eine Softwareschnittstelle von WALL-E an den Kunden übermittelt werden. Hierfür können zusätzliche Kosten entstehen, die gesondert vereinbart werden.
- 19.3 Außerdem kann zwischen WALL-E und dem Kunden vereinbart werden, dass die Abrechnung über Dritte abgewickelt wird, z.B. Leasinggeber oder Tankkartenanbieter. In diesem Fall wird WALL-E diesem Dritten die Daten zur Abrechnung auf dem vereinbarten Wege zukommen lassen.
- 19.4 Welche der vorgenannten Möglichkeiten für den jeweiligen Kunden Anwendung findet, bestimmt sich nach den vertraglichen Bestimmungen zwischen dem Kunden und WALL-E.

20 Erstattung aufgewendeter Stromkosten durch WALL-E oder einen Dritten

- 20.1 Der Kunde kann mit WALL-E vereinbaren, dass die Erstattung der entstandenen



Stromkosten über WALL-E abgewickelt wird. In diesem Fall führt WALL-E die Auszahlungen der entstandenen Stromkosten an den jeweiligen Dienstwagenfahrer per Bank-Überweisung aus. Dafür nutzt WALL-E einen Zahlungsdienstleister. Die aggregierten Stromkosten der Dienstwagenfahrer werden dem Kunden in Rechnung gestellt.

20.2 Voraussetzung hierfür ist, dass

- (a) eine entsprechende Vereinbarung zwischen dem Dienstwagenfahrer und WALL-E besteht,
- (b) die Ladestation des Dienstwagenfahrers die in der Anlage *Technische Voraussetzungen an Ladestationen* erfüllt
- (c) der Dienstwagenfahrer die Stromkosten seines Stromtarifs, der für die in der My WALL-E App hinterlegte(n) Ladestation(en) gilt (in EUR pro Kilowattstunde), in der Anwendung hinterlegt hat,
- (d) der Dienstwagenfahrer die vertraglichen Grundlagen seines Stromtarifs durch Hochladen des Stromliefervertrags als PDF als Nachweis der angegebenen Stromkosten in der Anwendung hinterlegt hat,
- (e) der Dienstwagenfahrer seine Bankdaten in der Anwendung ordnungsgemäß hinterlegt hat und
- (f) der Dienstwagenfahrer sich auch im Übrigen an diese vorliegenden Vertragsbedingungen hält.

20.3 Wird WALL-E insoweit tätig, so schüttet WALL-E im Auftrag des Kunden über einen Zahlungsdienstleister zu erstattende Zahlungen innerhalb von 14 Tagen nachdem der Zahlungsdienstleister den zu erstattenden Betrag vom Kunden erhalten hat, aus.

Anlage – Technische Anforderungen an Ladestationen

Anforderungen an Ladestationen von Wall-E Ladestationen:

Um die Wall-E Leistungen in Anspruch nehmen zu können, muss der Kunde eine Verbindung der Wallbox zum Wall-E-Backend (`wss://ocpp.wall-e.works`) herstellen und aufrechterhalten.

Besondere Anforderungen an Ladestationen zu Abrechnungszwecken:

Die mit der WALL-E-Plattform verbundenen Ladestationen müssen entweder

- eichrechtskonform nach den Vorschriften des geltenden Mess- und Eichgesetz sein oder
- über einen MID-Zähler verfügen. Dies gilt jedoch nur – sofern die Ladestation nur über einen MID-Zähler verfügen – wenn an dieser Ladestation ausschließlich das jeweils abrechnungsrelevante Fahrzeug geladen wird.

Anforderungen an Ladestationen von nicht-Wall-E Ladestationen

Eine Einbindung von nicht Wall-E Ladestationen bedarf einer Klärung der technischen Machbarkeit durch Wall-E sowie einer Zustimmung zur Einbindung solcher Ladestationen durch Wall-E.

Aktuell getestet und freigegeben sind die Wallboxen:

- ABB Terra AC (alle Modelle)
- Webasto Live, Next und Unite
- Alfen ProLine
- KEBA P30 (C und X Serie)
- NRGKick / DiniTech



Anlage – Muster für das Widerrufsformular

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.)

-An

WALL-E GmbH, Maximilianstr. 34, c/o Berylls Strategy Advisors GmbH, 80539

München, E-Mail: info@wall-e.works

-Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren (*)/die Erbringung der folgenden Dienstleistung (*)

Nutzung der My-WALL-E-App

-Bestellt am (*)/erhalten am (*): _____

-Name des/der Verbraucher(s): _____

-Anschrift des/der Verbraucher(s): _____

-Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier)

-Datum

(*) Unzutreffendes streichen.